

Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 Alt. 2, 2 Abs.1 Satz 1 und 2,4 und 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27) und des § 65 Abs.1 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBl. Für Schleswig-Holstein Nr. 12, S. 243 ff.) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§1 – Allgemeines

- (1) Das Schloss Reinbek ist eine öffentliche Einrichtung im gemeinsamen Eigentum des Kreises Stormarn und der Stadt Reinbek. Bei der Nutzung des Schlosses Reinbek muss der historischen und kulturellen Bedeutung des Hauses Rechnung getragen werden.
- (2) Das Schloss soll für Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, z.B. Konzerte, Kleinkunst, Ausstellungen, Lesungen, Filmvorführungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden. Ausstellungen schließen eine parallele Nutzung nicht aus.
- (3) Außerdem soll das Schloss Reinbek für gesellschaftliche und andere Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen (Familienfeiern u.ä.) zur Verfügung stehen.
- (4) Darüber hinaus kann das Schloss Reinbek auch für die Durchführung von
 - a) gesellschaftlichen und anderen Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen und
 - b) für Zwecke der Betreiberin/des Betreibers des Restaurants im Schloss Reinbek genutzt werden.
- (5) Die Verwaltung des Schlosses Reinbek einschließlich der Zuständigkeit für die Nutzung und Vermietung der Räume liegt bei der Stadt Reinbek.
- (6) Über die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Liegen konkrete Tatsachen vor, welche den Verdacht auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung begründen, ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister berechtigt, die Vermietung abzulehnen.

§2 – Nutzungsbestimmungen

- (1) Das Schloss Reinbek kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen genutzt werden.
- (2) Öffnungszeiten
Das Schloss Reinbek ist in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr jeweils von Mittwoch bis Sonntag geöffnet. Für Veranstaltungen und Gruppenbesuche sind modifizierte Öffnungszeiten nach Voranmeldung möglich.
- (3) Eintrittsgeld
Für den Besuch des Schlosses Reinbek sowie für kulturelle Veranstaltungen, Messen, messeähnliche Veranstaltungen, Verkaufsausstellungen u.ä. wird ein Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe dieses Eintrittsgeldes richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§3 – Allgemeine Haftung

- (1) Die Stadt Reinbek haftet für alle Schäden an Sachen, die an der Garderobe abgegeben worden sind, nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung.
- (2) Besucherinnen/Besucher und Nutzerinnen/Nutzer haften für alle von ihnen am Grundstück, am Gebäude sowie am Inventar des Schlosses Reinbek verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§4 – Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

- (1) Die Vermietung der Räume des Schlosses Reinbek erfolgt durch die Stadt Reinbek. Voraussetzung für die Vermietung ist dabei der Abschluss eines schriftlichen, privatrechtlichen Mietvertrages.

(2) Vermietet werden die Räume des Schlosses Reinbek grundsätzlich bis 22 Uhr, wobei eine Verlängerung der Mietzeit bis 1 Uhr möglich ist. Die Begrenzungen gelten nicht für Vermietungen an das Schlossrestaurant. Für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek sind die Vereinbarungen des zu schließenden Mietvertrages maßgeblich, wobei die Regelungen der Haus- und Parkordnung, sowie diese Satzung ebenfalls Bestandteil des Vertrages werden.

(3) Für die Vermietung der Räume des Schlosses Reinbek wird ein Mietzins in Form eines Entgeltes erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Vor Abschluss des Mietvertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Schlosses oder der Außenanlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt, insbesondere können Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse liegen oder zu den gesetzlich wahrzunehmenden Aufgaben der Stadt Reinbek gehören, vorrangig bei der Terminvergabe berücksichtigt werden.

(5) Die Mieterin/Der Mieter bekennt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen, nationalistischen, sonstigen menschenverachtenden oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Es darf weder in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

(6) Die Beauftragung sowie die Auswahl eines Sicherheitsdienstes kann sich die Vermieterin vorbehalten und der Mieterin/dem Mieter gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.

§5 – Nutzung der Außenanlagen

Für die Nutzung der Außenanlagen bei Veranstaltungen jeglicher Art ist ebenfalls ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zu schließen. Der Mietzins wird in Form eines Entgeltes erhoben. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§6 – Gastronomische Versorgung

(1) Das Recht der Wahrnehmung der gastronomischen Versorgung für Veranstaltungen im Schloss Reinbek hat im Rahmen des Pachtvertrages die Pächterin/der Pächter des Restaurants Schloss Reinbek. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf

- a) Veranstaltungen der Stadt Reinbek und des Kreises Stormarn,
- b) kulturelle, jugendpflegerische und soziale Veranstaltungen in der Träger- und Mitträgerschaft von Kreis Stormarn und/oder Stadt Reinbek,
- c) Veranstaltungen in den Räumen „Gartensaal“, „Alte Küche I“ und „Alte Küche II“ durch Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen sowie Privatpersonen, die eine Selbstversorgungsveranstaltung durchführen.

(2) Die Zuständigkeit einer gastronomischen Betreuung liegt ausschließlich bei der Pächterin/dem Pächter des Restaurants Schloss Reinbek und nicht bei der Stadt Reinbek. Entsprechende Vereinbarungen sind mit der Pächterin/dem Pächter des Restaurants Schloss Reinbek zu schließen, eine Haftung für diese Vereinbarungen besteht für die Stadt Reinbek nicht.

(3) Sollte in Einzelfällen die Restaurantpächterin/der Restaurantpächter auf das unter Abs. 1 und 2 genannte Bewirtschaftungsrecht verzichten, kann eine alternative Bewirtschaftungsform erfolgen. Über Art und Umfang entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§7 – Aufsicht und Hausrecht

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Reinbek übt das Hausrecht aus. Er/Sie erlässt hierzu eine Haus- und Parkordnung. Bei Verstoß gegen diese kann ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Nutzung des Schlosses Reinbek und seiner Außenanlagen erfolgen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt in diesen Fällen nicht.

§8 – Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter ihre/seine

vertraglichen Verpflichtungen erheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung kann die Mieterin/der Mieter keinerlei hierdurch ggf. erwachsene Ansprüche geltend machen.

§9– Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 28.12.2023
(Bekanntmachung: 2.01.2024)

Stadt Reinbek
In Vertretung

Happke
Erster Stadtrat

Anhang zur Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek
Kennziffern für die Nutzungsmöglichkeiten der Räumlichkeiten

A = Ausstellungen

E = Empfänge

G = Veranstaltungen der Gastronomie

K = Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Vorträge, Kleinkunst)

S = Veranstaltungen mit gastronomischer Selbstversorgung

T = Räumlichkeiten mit der Möglichkeit zur Durchführung von Tanzveranstaltungen

Ta = Tagungen/Kongresse/Freie Trauungen u.Ä.

Tr = Trauungen

Raum	Benutzungsart	Reihenbestuhlung	Bankettbestuhlung
Hofsaal	E,K,G,T,Ta	180	120
Festsaal	K,Ta	200	120
Hofstube	E,K,G,T,Ta	80	50
Reinbekzimmer	E,K,Ta	60	40
Herzogin-Aug.-Zimmer	K,Ta	80	50
Kleines Kaminzimmer	K,Ta	0	10
Jagdzimmer	K,Ta	0	0
Gartensaal	S,G,K,E,T,Ta	80	50
Stormarnzimmer	A,E,K,Ta	80	50
Großes Kaminzimmer	K und besondere Verwendung		
Gottorfzimmer	K,A,Ta,Tr	50	30
Alte Küche I	A,E,K	20	12
Alte Küche II	A,E,K	50	30
Teeküche	S,G	0	0
Galerie	A,E,K	0	0
Krummspanner	A,E,K	0	0